



CART (Corporate Arval Risk Transfer)

Das Service-Modul „CART“ kann vom Kunden nur dann ausgewählt werden, wenn der Kunde das Service-Modul „Haftpflichtversicherung“ über Arval abgeschlossen hat.

1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung des Service-Moduls „CART“ wird der Kunde gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr von der Verpflichtung gemäß Ziffer 2.5.17 der AGB befreit, eine Voll- und Teilkaskoversicherung abzuschließen, und kann über nachfolgend definierte Haftungsfreistellungen eine ausreichende Sicherheit für die betroffenen Fahrzeuge erlangen.

Neben der Haftungsfreistellung sind mit dem Abschluss des Service-Moduls „CART“ auch die Service-Module „Arval Assistance“ und „Schadenmanagement“ ohne zusätzliche Service-Gebühr inkludiert. Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen des Rahmenvertrages bzw. des Einzelleasingvertrages nebst Anlagen, der Dienstleistungsbeschreibung und der AGB.

2 Haftungsfreistellung für Schäden an Leasingfahrzeugen

2.1 Umfang der Haftungsfreistellung

Die Haftungsfreistellung umfasst die nachstehenden Leistungen, sofern der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Kosten, die nicht durch die Haftungsfreistellung abgedeckt sind, werden von Arval auf Ist-Kosten-Basis an den Kunden weiterbelastet.

2.1.1 Fahrzeug

Abgesichert gegen Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses gemäß Ziffer 4 sind – unter Berücksichtigung der nachstehenden Regelungen – das im jeweiligen Einzelleasingvertrag festgelegte von Arval verleaste Fahrzeug sowie die unter Ziffer 2.1.2 als eingeschlossen aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile.

2.1.2 Fahrzeug- und Zubehörteile

Ohne zusätzliche Gebühr eingeschlossen sind alle Teile,

- die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden. Dies gilt nicht für Spezialaufbauten/-ausrüstungen (z. B. Spezialausrüstung für Behinderte, Behindertentransport oder Notfallfahrzeuge).
- die einem Wert von insgesamt 75,00 Euro netto entsprechen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und die diesen Bestimmungen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.

Für die o. g. Fahrzeug- und Zubehörteile ist die Freistellung auf maximal 10.000,00 Euro netto pro Schadenfall beschränkt, soweit sie nachträglich eingebaut oder durch entsprechende Halterungen fest mit dem Fahrzeug verbunden sind.

Ausgeschlossen sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind, z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Reisegepäck und persönliche Gegenstände der Insassen.

Ausgeschlossen sind ferner Schäden an Kabeln und Schläuchen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem straßentechnischen Betrieb des Fahrzeuges stehen und die nicht nachstehend gesondert aufgeführt sind.

2.1.3 Geltungsbereich

Die Freistellung gilt in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

3 Gebühren und Eigenbehalt

3.1 Gebühr

Die Gebühr für die Freistellung von der Voll- und Teilkaskoversicherung wird von Arval in Form einer geschlossenen Pauschale in



Rechnung gestellt und entsprechend Ziffer 4.2 der AGB fällig. Darüber hinaus fällt keine weitere Bearbeitungsgebühr an.

3.2 Eigenbehalt

Ist ein Eigenbehalt vereinbart, wird dieser bei jedem Schadenereignis von der Haftungsfreistellung abgezogen. Der Eigenbehalt gilt einheitlich für alle Arval Fahrzeuge des Kunden.

4 Leistungsumfang

Die Haftungsfreistellung des Kunden besteht grundsätzlich bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges einschließlich seiner Teile durch die nachfolgenden Ereignisse im jeweils beschriebenen Umfang.

Die Freistellung gilt für den Kunden selbst sowie für weitere Unternehmen, sofern der Vertrag auch im Interesse dieser Unternehmen abgeschlossen wurde (z. B. bei berechtigter Überlassung oder Untervermietung).

4.1 Unfall des Fahrzeuges

Abgedeckt sind Unfälle des Fahrzeuges. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeuges und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

4.2 Mut- oder böswillige Handlungen

Eingeschlossen sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wurden (z. B. Dienstwagenberechtigte, weitere Mitarbeiter oder Poolfahrzeugnutzer) oder die in einem Näheverhältnis zu dem berechtigten Fahrzeugnutzer stehen (z. B. Familien- oder Haushaltsangehörige).

4.3 Glasbruch

Eingeschlossen sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges. Die Verglasung umfasst Scheiben (Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer, Spiegel und Abdeckungen von Leuchten. Folgeschäden sind ausgeschlossen. Sofern eine Reparatur der beschädigten Verglasung erfolgt, entfällt die Anrechnung eines Eigenbehalts.

4.4 Tierbisschäden

Eingeschlossen sind Schäden, die unmittelbar durch Tierbiss an der Verkabelung, den Schläuchen und entsprechenden Schutzeinrichtungen (Manschetten) verursacht wurden. Folgeschäden fallen bis 1.000,00 Euro netto je Schadenfall unter die Haftungsfreistellung.

4.5 Zusammenstoß mit Tieren

Eingeschlossen ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) oder mit Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen.

4.6 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren

Abgesichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

4.7 Brand und Explosion

Eingeschlossen sind Brand und Explosion.

4.8 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Eingeschlossen sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeuges durch Kurzschluss. Folgeschäden fallen nicht unter die Haftungsfreistellung.

4.9 Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub

Unterschlagung ist nur eingeschlossen, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch



im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird. Unbefugter Gebrauch ist nur eingeschlossen, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter).

Außerdem besteht für die in dieser Ziffer genannten Fälle keine Haftungsfreistellung, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushalts-angehörige).

Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlt Arval für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 Bahnkilometern vom regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zu dem Fundort. Darüber hinausgehende Kosten werden von Arval in Rechnung gestellt.

4.10 Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern

Der Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern fällt nur unter die Haftungsfreistellung, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder Raubes entwendet wurden.

Dies gilt nicht, wenn die Schlüssel aus dem Fahrzeug selbst entwendet wurden.

4.11 Reifenschäden

Keine Freistellung besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Freistellung besteht nur, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Haftungsfreistellung fallende Schäden bei dem Fahrzeug verursacht hat.

4.12 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens besteht die Haftungsfreistellung, es sei denn, der Diebstahl des Fahrzeuges oder seiner Teile wurde grob fahrlässig ermöglicht oder der Schadenfall wurde dadurch herbeigeführt, dass der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in

der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Keine Haftungsfreistellung besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

4.13 Sportliche Veranstaltungen und Fahrsicherheitstrainings

Der Kunde wird das Fahrzeug nicht für sportliche Veranstaltungen, Autorennen etc. benutzen. Die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings bedarf der vorherigen Zustimmung von Arval. Etwaige durch die Teilnahme entstehende Schäden sind durch die Haftungsfreistellung nicht umfasst und werden dem Kunden entsprechend in Rechnung gestellt.

4.14 Abschleppen, Ersatzfahrzeug

Ist das Fahrzeug aufgrund eines von „CART“ umfassten Schadenfalls nicht mehr fahrbereit, ist der Kunde von den Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zum nächstgelegenen Arval Netzwerkpartner befreit. Gleiches gilt für die Kosten eines Ersatzfahrzeuges („kleinste Kategorie“) für die Dauer der Instandsetzung bei einem Arval Netzwerkpartner.

5 Besondere Ausschlüsse

Folgende Fälle sind von der Haftungsfreistellung nicht umfasst:

5.1 Kostenpflicht eines Dritten, Abschleppen, Ersatzfahrzeug

Keine Haftungsfreistellung erfolgt, wenn ein Dritter dem Kunden gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Ebenfalls erfolgt keine Freistellung, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zu einem Arval Netzwerkpartner geschleppt wird, es sei denn, dem Kunden ist dies im Einzelfall nicht zuzumuten oder der Kunde lässt das Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung ohne Zustimmung von Arval reparieren.

In diesen Fällen wird auch kein kostenloser Ersatzwagen im Rahmen des Service-Moduls „Schadenmanagement“ gestellt.

5.2 Ausschluss von der Haftungsfreistellung

Ausgeschlossen sind Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen.



Ebenfalls ausgeschlossen sind Folgeschäden wie Verlust von Kraftstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeuges (soweit nicht gemäß Ziffer 4.14 gedeckt). Arval ist berechtigt, diese Kosten auf Ist-Kosten-Basis an den Kunden weiter zu belasten. Die Haftungsfreistellung entfällt auch, wenn sich die vertraglich vereinbarte Art und Verwendung des Fahrzeuges –ohne schriftliche Zustimmung von Arval – geändert hat.

5.3 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt, Schäden durch Kernenergie

Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. Ausgeschlossen sind Schäden durch Kernenergie.

5.4 Straftaten

Gegenüber einem Dritten, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, entfällt die Haftungsfreistellung.

6 Pflichten des Kunden

6.1 Vereinbarter Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Einzelleasingvertrag angegebenen Zweck und im vertraglich vereinbarten Umfang verwendet werden.

6.2 Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem darf der Kunde oder der Halter des Fahrzeuges nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

6.3 Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem darf der Kunde nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer benutzt

wird, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

6.4 Anzeigepflichten im Schadenfall

Es besteht die Verpflichtung, Arval jedes Schadenereignis unverzüglich über die 24-h-Service-Hotline anzuzeigen. Die Schadenanzeige wird durch Arval vorbereitet und dem Fahrzeugnutzer zugesandt. Sie muss vom Kunden bzw. dessen Beauftragten geprüft und unterschrieben an Arval zurückgesandt werden.

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, besteht die Verpflichtung, Arval dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn das Schadenereignis bereits gemeldet wurde.

6.5 Aufklärungspflicht im Schadenfall

Es besteht die Verpflichtung, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann.

Dies bedeutet insbesondere, dass Fragen von Arval zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden müssen und der Unfallort nicht verlassen werden darf, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Die für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen sind zu befolgen.

6.6 Schadenminderungspflicht

Es besteht die Verpflichtung, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Die Weisungen von Arval, soweit diese zumutbar sind, sind zu befolgen.

6.7 Einholen der Weisung von Arval im Schadenfall

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges müssen Weisungen von Arval eingeholt werden, soweit die Umstände dies gestatten. Soweit dies zumutbar ist, müssen die Weisungen von Arval befolgt werden. Dies gilt auch für die von der Haftungsfreistellung umfassten Teile (siehe auch Nichteinhaltung Ziffer 7.1.1 b) und 7.1.1 c)).



6.8 Anzeige und Abwicklung des Schadenfalls bei Entwendung des Fahrzeuges

Bei Entwendung des Fahrzeuges oder von der Haftungsfreistellung umfasster Teile besteht die Verpflichtung, Arval dies unverzüglich über die 24-h-Service-Hotline entsprechend den Regelungen der Ziffer 6.4 anzuzeigen.

Übersteigt ein Entwendungsschaden den Betrag von 200,00 Euro netto oder ein Brand- oder Wildschaden den Betrag von 500,00 Euro netto, besteht die Verpflichtung, den Schaden der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und kann der Kunde innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, ist er zur Rücknahme des Fahrzeuges verpflichtet.

7 Höhe und Umfang der Freistellung

Die Haftungsfreistellung ist grundsätzlich beschränkt auf den Wiederbeschaffungswert gemäß Ziffer 8.7 abzüglich des Restwertes gemäß Ziffer 9.8 des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadens. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

7.1 Bei Beschädigung

7.1.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, übernimmt Arval die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wenn der Kunde Arval über einen Reparaturfall informiert und das Fahrzeug vollständig bei einem Arval Netzwerkpartner repariert wird, trägt Arval die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes gemäß Ziffer 9.7 abzüglich des Restwertes gemäß Ziffer 9.8.
- Wenn Arval keine Werkstatt auswählen konnte, weil der Kunde vor Reparaturbeginn keinen Kontakt zu uns aufgenommen hat und die Reparatur infolgedessen nicht bei einem Arval Netzwerkpartner erfolgt ist, übernimmt Arval 82 Prozent des Rechnungsbetrages bis zur Höhe des

Wiederbeschaffungswertes. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht bei einem Arval Netzwerkpartner repariert wurde.

- Wenn Arval keine Werkstatt auswählen konnte, weil der Kunde vor Reparaturbeginn keinen Kontakt zu Arval aufgenommen hat und die Reparatur nicht bei einem Arval Netzwerkpartner erfolgt ist, trägt der Kunde bei nicht vollständiger oder nicht fachgerechter Reparatur das Haftungsrisiko. Darüber hinaus ist Arval berechtigt, einen merkantilen Minderwert gemäß Ziffer 2.5.21 der AGB zu berechnen.

7.1.2 Abzug neu für alt

Es findet kein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung statt.

7.1.3 Sachverständigenkosten

Von den Kosten eines Sachverständigen ist der Kunde befreit, wenn Arval dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt hat.

7.2 Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

7.2.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges wird der Kunde in Höhe des Saldos des Wiederbeschaffungswertes, abzüglich eines etwaigen Restwertes, freigestellt.

7.2.2 GAP-Absicherung

Im Falle eines Diebstahls oder Totalschadens des Fahrzeuges verzichtet Arval auf den Differenzbetrag zwischen Ablösewert und Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges.

7.3 Umsatzsteuer im Rahmen der Freistellung

Die Umsatzsteuer wird nur übernommen, wenn und soweit sie für den Kunden bei der Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist und der Kunde mit der Umsatzsteuer endgültig belastet ist. Letzteres ist der Fall, wenn und soweit der Kunde kein Recht hat, die Umsatzsteuer aus den zur



Schadenbeseitigung notwendigen Lieferungen und sonstigen Leistungen als Vorsteuer abzuziehen.

8 Allgemeiner Teil

8.1 Beginn und Laufzeit

Der Haftungsfreistellungsvertrag beginnt mit Übergabe des Fahrzeuges.

Der Haftungsfreistellungsvertrag für jedes Fahrzeug endet grundsätzlich mit dem Datum der tatsächlichen Rückgabe.

8.2 Änderungen und Anpassungen

Arval kann eine Anpassung der Gebühr gemäß Ziffer 3.1 und des Eigenbehaltes gemäß Ziffer 3.2 jeweils zum Kalenderhalbjahr mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderhalbjahres verlangen; die entsprechenden Anpassungen werden dem Kunden mitgeteilt. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu, welches er gegenüber Arval spätestens zwei Wochen vor Ablauf des jeweiligen Kalenderhalbjahres schriftlich geltend machen kann. Übt der Kunde sein Sonderkündigungsrecht nicht aus, so gelten die geänderten und angepassten Gebühren und/oder Eigenbehalte als genehmigt und werden ab Beginn des folgenden Kalenderhalbjahres von Arval entsprechend berechnet.

8.3 Kündigung

8.3.1 Anlass und Zeitpunkt der Kündigung durch den Kunden

Der Vertrag kann zum Ablauf des Kalenderjahres (31.12.) gekündigt werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

8.3.2 Anlass und Zeitpunkt der Kündigung durch den Leasinggeber

8.3.2.1 Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres

Arval kann den Vertrag zum Ablauf des Kalenderjahres (31.12.) kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem

Kunden spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

8.3.2.2 Kündigung bei Nichtzahlung der Gebühren

Ist der Kunde in Höhe von zwei Monatsentgelten für das Service-Modul „CART“ in Verzug, ist Arval berechtigt, das Service-Modul „CART“ mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen; im Übrigen bleibt es bei den Regelungen der AGB, insbesondere der Ziffer 2.5.22 der AGB.

8.3.2.3 Kündigung bei Verletzung der Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges

Hat der Kunde eine seiner Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges nach Ziffer 6 verletzt, kann Arval innerhalb eines Monats, nachdem Arval von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Einzelleasingvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde.

8.3.2.4 Kündigung nach einem Schadenereignis

Hat Arval nach dem Eintritt eines Schadenfalls die Verpflichtung zur Haftungsfreistellung anerkannt oder verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Einzelleasingvertrag zu kündigen.

Für den Kunden beginnt die Frist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, zu welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Arval hat ab Anerkennung oder Verweigerung der Haftungsfreistellung eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Kunden wirksam.

8.3.3 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die vom Kunden erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

8.3.4 Gebührenabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Kalenderjahres steht Arval die auf den Zeitraum der Haftungsfreistellung entfallende Gebühr anteilig zu.



9 Glossar

9.1 Unfall

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen, plötzlich und mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

9.2 Sturm

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

9.3 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9.4 Muren

Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen.

9.5 Brand und Explosion

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

9.6 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

9.7 Wiederbeschaffungswert

Der Wiederbeschaffungswert ist der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges am Tag des Schadenereignisses bezahlt werden muss.

9.8 Restwert

Der Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand.